Durch das ErbRÄG 2015 wurde nun die Erhöhung der Quote des Ehegattens bzw. eingetragenen Partners eingeführt, wenn nur noch ein Elternteil des Erblassers lebt. Der Teil des vorverstorbenen Elternteils fällt nun auch dem Ehegatten bzw. eingetragenen Partner zu. In allen anderen Fällen wird der Ehegatte bzw. eingetragene Partner zur Gänze gesetzlicher Erbe.<sup>266</sup>

## **Fazit**

## Die erbrechtliche Quote

Ich finde beide Regelungen nachvollziehbar, bevorzuge aber die österreichische Methode. Meiner Meinung nach ist es nicht sinnvoll, den Ehegatten bzw. eingetragenen Partner mit der Hälfte und nicht wie in Österreich mit einem Drittel zu beerben.

Der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner wird durch die Erbquote, das gesetzliche Vorausvermächtnis und den Unterhaltsanspruch gegenüber den Erben gesetzlich geschützt. Durch das ErbRÄG 2015 wurden Geschwister und Großeltern neben dem überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partner vollständig verdrängt. Durch diese Reform wurde auch die Möglichkeit der Stundung und Ratenzahlung eingeführt, sodass Härtefälle vermieden werden können.

Durch das gesetzliche Vorausvermächtnis ist sichergestellt, dass der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner noch weiter in der Ehewohnung verbleiben und die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen weiterhin benützen kann.

Auch ist der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner durch einen Unterhaltsanspruch geschützt, welcher gegen die Erben besteht.

Ich erachte es somit als ausreichend, dem Ehegatten bzw. eingetragenen Partner eine gesetzliche Erbquote in Höhe von einem Drittel der Verlassenschaft zuzusprechen, da der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner durch die verschiedenen Ansprüche jedenfalls abgesichert ist.

Grundsätzlich muss beim Ehegattenerbrecht immer beachtet werden, dass es sich hierbei nur um eine gesetzliche Regelung handelt, welche aber immer noch durch ein Testament oder einen Erbvertrag umgangen werden kann. Auch wenn nur etwa die Hälfte der Personen über ein Testament verfügt, ist es bei Problemfällen in Familien eine gute Alternative, um selbst Gerechtigkeit zu schaffen.

1

<sup>&</sup>lt;sup>266</sup> Eccher, 38.